

Fragen und Antworten in Zusammenhang mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes für das Gastgewerbe unter Covid-19, gültig seit dem 20. Dezember 2021

[Stand: 11. Januar 2022]

Inhalt

ALLGEMEINES	3
1. «Welche Auflagen gelten?».....	3
2. «Welches sind die grössten Änderungen seit dem 20. Dezember 2021?»	3
3. «Wie hoch kann die Busse bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln ausfallen?»	3
4. «Muss das Schutzkonzept zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden?».....	4
6. «Müssen kantonale Bestimmungen befolgt werden, wenn der Betrieb das Schutzkonzept für das Gastgewerbe umsetzt?»	4
7. «Können Kantone Verschärfungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»	4
8. «Können Kantone Erleichterungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»	4
9. «Was muss man tun, wenn Mitarbeitende positiv auf Corona getestet wurden?»	4
EINREISE / TOURISMUS	4
10. «Was gilt bei der Einreise in die Schweiz?».....	4
11. «Was muss ich tun, wenn ich Gäste aus dem Ausland beherberge (Hotel, Ferienwohnung)?»	5
COVID-ZERTIFIKAT	5
12. «Was ist das Covid-Zertifikat?»	5
13. «Was gilt für Personen mit Covid-Zertifikat?»	5
14. «Was gilt bei 2G?»	6
15. «Was gilt bei 2G+?» (NEU)	6
16. «Was ist mit Personen, die sich nicht impfen lassen können?» (NEU)	6
17. «Was ist mit Personen, die sich nicht impfen und nicht testen lassen können?»	6
18. «Was ist ein Aussenbereich?»	7
19. «Was gilt für Diskotheken und Tanzlokale?»	7
20. «Was gilt für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe?»	7
21. «Was gilt in Beherbergungsbetrieben und Hotelrestaurants?»	7
22. «Wer muss das Covid-Zertifikat kontrollieren und wie?»	8
23. «Was gilt für Mitarbeitende, die in Betrieben / an Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung arbeiten?»	8
24. «Was gilt für Lieferanten oder Handwerker, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zum Innenbereich eines Betriebs / einer Veranstaltung mit Zertifikatspflicht haben?»	8
25. «Müssen Stammgäste das Zertifikat jedes Mal neu zeigen?»	8
26. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn Gäste ohne Zertifikat im Innenbereich konsumieren?»	9
BETRIEBSKANTINEN / TAKE-AWAY / MISCHBETRIEBE	9
27. «Was gilt bei Betriebskantinen?»	9
28. «Was gilt es bei Take-Away und Mischbetrieben in Bezug auf die Gäste zu beachten?»	9
29. «Ist es möglich, Take-Away mit Buffet / Selbstbedienung anzubieten?».....	9
VERANSTALTUNGEN / RAUMVERMIETUNGEN	9
30. «Was fällt genau unter Veranstaltung?»	9
31. «Sind Veranstaltungen erlaubt?»	10
32. «Dürfen gastgewerbliche Betriebe ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen vermieten?»	10

33.	«Was muss ein Schutzkonzept für eine Veranstaltung beinhalten?»	10
34.	«Welche spezifischen Vorgaben gelten bei den verschiedenen Veranstaltungsarten?»	11
35.	«Welche Punkte empfehlen sich, in einem Mietvertrag (für Veranstaltungen) zu regeln?»	11
36.	«Gilt bei der Vermietung von Ferienwohnungen eine Beschränkung der Personenanzahl?».	12
MINDESTABSTÄNDE		12
37.	«Welche Mindestabstände gelten?»	12
38.	«Müssen die Abstandsregeln eingehalten werden?»	12
39.	«Müssen die Gäste in gemeinsam benutzten Bereichen (z. B. Toilette) die Mindestabstände auch dann einhalten, wenn sie eine Maske tragen?»	12
KONTAKTDATEN.....		12
40.	«Wann ist die Erhebung der Kontaktdaten obligatorisch?»	12
41.	«Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?».....	12
42.	«Über was muss der Betrieb die Gäste bei der Kontaktdatenerhebung informieren?»	12
43.	«Wie können die Kontaktdaten erfasst werden?»	13
KONSUMATION VOR ORT & GÄSTEGRUPPEN.....		13
44.	«Kann ich Buffet mit Selbstbedienung anbieten?»	13
45.	«Sind Steh-Apéros erlaubt?»	13
46.	«Welche Grösse gilt für Trennwände?»	13
47.	«Wie viele Personen dürfen sich maximal in einem Gästebereich aufhalten?»	13
48.	«Was ist eine Gästegruppe?»	13
49.	«Dürfen an einem Tisch/Theke verschiedene Gästegruppen nebeneinander sitzen?»	14
MASKENPFLICHT.....		14
50.	«Wann muss das Personal eine Maske tragen?»	14
51.	«Dürfen Mitarbeitende, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, im Service arbeiten?»	14
52.	«Gilt für die Gäste eine Maskentragepflicht?».....	14
53.	«Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn sich die Gäste weigern, die Masken zu tragen?»..	14

ALLGEMEINES

1. «Welche Auflagen gelten?»

- Das «Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19» gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen. Davon ausgenommen sind Verpflegungsangebote in obligatorischen Schulen, die im Konzept für obligatorische Schulen geregelt sind, sowie nicht öffentlich zugängliche Betriebe. Es gilt bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes.
- Zudem muss die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) eingehalten werden.
- Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang. Es ist zu empfehlen, diese regelmässig zu prüfen. [Hier](#) finden Sie eine Auflistung von anderslautenden kantonalen Bestimmungen. Es ist möglich, dass einzelne Kantone in der Zwischenzeit Auflagen vorschreiben, die nicht aufgelistet sind.
- Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen ebenfalls weiterhin eingehalten werden (z. B. im Lebensmittelbereich und für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden).

2. «Welches sind die grössten Änderungen seit dem 20. Dezember 2021?»

- **2G** wird flächendeckend eingeführt:
 - Der Zugang zum Innenbereich von Restaurants-, Bar- und Clubbetrieben wird bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt.
 - Für Veranstaltungen im Innenbereich muss ebenfalls der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat einschränkt werden.
- Die **Maskenpflicht** wird ausgeweitet:
 - In Betrieben und an Veranstaltungen, die den Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken (2G), gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen.
 - Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.
- **2G+** für Diskotheken und Tanzlokale:
 - Der Zugang zu Diskotheken und Tanzlokalen wird bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt. Zusätzlich müssen die Gäste ein Testzertifikat vorweisen, wenn die letzte Impfung oder Genesung mehr als vier Monate zurückliegt.
 - In Betrieben und an Veranstaltungen, bei denen 2G+ gilt, entfallen die Sitzpflicht während der Konsumation und die Maskenpflicht.

Weiterhin gilt:

- Am Arbeitsplatz gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht, wenn sich mehr als eine Person gleichzeitig in demselben Raum aufhalten. Dies gilt auch für Mitarbeitende, die über ein Covid-Zertifikat verfügen.
- **Veranstaltungen** mit mehr als 1000 Personen sind als Grossveranstaltungen zulässig, aber bewilligungspflichtig.
- Veranstaltungen im Freien können nur bis 300 Personen und wenn nicht getanzt wird, ohne Zertifikat durchgeführt werden.
- Diskotheken und Tanzlokale müssen die **Kontakt Daten aller Gäste** erheben.
- In **Betriebskantinen** dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigt werden.
- Wenn im Aussenbereich der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird: Die Gästegruppen sind so zu platzieren, dass die **Mindestabstände** eingehalten werden. Mindestabstände zwischen den Gästegruppen dürfen nur dann unterschritten werden, wenn Abschränkungen (z.B. Trennwände) zwischen diesen angebracht sind.

3. «Wie hoch kann die Busse bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln ausfallen?»

- Bei vorsätzlich begangenen einschlägigen Widerhandlungen gilt eine maximale Bussenhöhe von CHF 10'000.00.

- Die Strafverfolgung und somit auch die Strafzumessung fallen in die Kompetenz der Kantone.
- 4. «Muss das Schutzkonzept zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden?»**
- Das Schutzkonzept für das Gastgewerbe muss ausgedruckt und unterschrieben werden.
- 5. «Was muss ich machen, wenn ein Gast nach einem Restaurantbesuch uns informiert, dass er positiv auf Covid 19 getestet wurde?»**
- Rufen Sie in diesem Fall die Corona-Infoline an: +41 58 463 00 00, täglich 6 bis 23 Uhr.
- 6. «Müssen kantonale Bestimmungen befolgt werden, wenn der Betrieb das Schutzkonzept für das Gastgewerbe umsetzt?»**
- Ja. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang. Die kantonalen Behörden führen Kontrollen durch.
 - [Hier](#) finden Sie eine Auflistung von kantonalen Bestimmungen, die über das Schutzkonzept für das Gastgewerbe hinausgehen. Es ist möglich, dass einzelne Kantone in der Zwischenzeit Auflagen vorschreiben, die nicht aufgeführt sind.
- 7. «Können Kantone Verschärfungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»**
- Ja, die Kantone können für eine begrenzte Zeit weitergehende Massnahmen zu jenen des Bundes treffen.
 - Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.
- 8. «Können Kantone Erleichterungen gegenüber den Vorgaben des Bundes vorsehen?»**
- Nur im Einzelfall für Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, die epidemiologische Lage dies zulässt und der Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorlegt. Hierzu ist allerdings von einer geringen Anzahl von kantonalen Ausnahmegewilligungen auszugehen.
- 9. «Was muss man tun, wenn Mitarbeitende positiv auf Corona getestet wurden?»**
- Sofern nicht bereits geschehen: positiv getestete Mitarbeitende sind unverzüglich nach Hause zu schicken, sie müssen sich in Isolation begeben.
 - Das kantonale Contact Tracing-Team wird Sie kontaktieren, falls eine Quarantäne erforderlich ist oder Sie und Ihre Mitarbeitenden sich testen lassen müssen.
 - Ob eine Quarantäne und / oder Tests erforderlich sind, hängt unter anderem davon ab, ob:
 - Sie und Ihre Mitarbeitenden genesen und / oder geimpft sind
 - Sie und Ihre Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Schutzmassnahmen (Hygiene, Abstand, Maskenpflicht) eingehalten haben, oder nicht.
 - Siehe auch: [Informationen BAG \(«Ich hatte Kontakt mit einer positiv getesteten Person. Was soll ich tun?»\)](#)

EINREISE / TOURISMUS

10. «Was gilt bei der Einreise in die Schweiz?»

- Alle Personen, die in die Schweiz einreisen müssen:
 - vor der Einreise das Einreiseformular ausfüllen ([Link zum Einreiseformular](#));
 - sich vor der Einreise testen lassen (PCR-Test oder Antigen-Test). Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen (1. Test);
 - sich 4-7 Tage nach der Einreise erneut testen lassen (PCR- oder Antigen-Test) (2. Test). Vollständig geimpfte und genesene Personen müssen keinen 2. Test vorweisen;
 - das Testresultat des 1. Tests beim Boarding und / oder der Zollstelle, sowie dem Beherberger (Hotel, Ferienwohnung) vorweisen und der kantonalen Behörde melden ([Kontakte der kantonalen Behörden](#));
 - das Testresultat des 2. Tests dem Beherberger (Hotel, Ferienwohnung) vorweisen, sowie der kantonalen Behörde melden ([Kontakte der kantonalen Behörden](#)).

- Weitere Informationen für Einreisende: [Coronavirus: Einreise in die Schweiz](#)

11. «Was muss ich tun, wenn ich Gäste aus dem Ausland beherberge (Hotel, Ferienwohnung)?»

- Die Beherberger (Hotel, Ferienwohnung) müssen kontrollieren, ob die beiden Tests gemacht wurden:
 - 1. PCR-Test beim Einchecken ins Hotel / beziehen der Ferienwohnung
 - bei Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind: 2. PCR- oder Antigen-Test nach 4-7 Tagen nach der Einreise.
 - Personen, die sich weniger als 4 Tage in der Schweiz aufhalten, müssen keinen zweiten Test machen.
 - Als Beleg dient entweder das Zertifikat (Papier, App, Foto), welches mittels der Prüf-App kontrolliert wird oder ein Test-Resultat eines Labors (= kein Zertifikat).
 - Die Beherberger informieren die Gäste, dass die Gäste das Testresultat den kantonalen Behörden melden müssen: [Kontakte der kantonalen Behörden](#)
- Die Beherberger müssen Gäste den kantonalen Behörden melden, welche **kein** Testresultat vorweisen können: [Kontakte der kantonalen Behörden](#)
- Gäste, die beim Einchecken kein Testresultat vorweisen können, dürfen dennoch einchecken. Falls die Personen geimpft oder genesen sind und deswegen über ein Covid-Zertifikat verfügen, dürfen sie auch vor Ort konsumieren.
- Die Nationalität der Gäste spielt keine Rolle. Auch Auslandschweizerinnen und –schweizer müssen zwei Tests vorweisen.

COVID-ZERTIFIKAT

12. «Was ist das Covid-Zertifikat?»

- Das Covid-Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testresultat.
- Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen *weder* impfen *noch* testen lassen können, wird (ab Mitte Januar 2022) ein Ausnahmezertifikat ausgestellt. Bei der Kontrolle des Ausnahmezertifikats wird angezeigt, dass zusätzliche Schutzmassnahmen (bspw. Abstand) eingehalten werden müssen.
- Das Herzstück des Covid-Zertifikats ist der QR-Code. Er macht das Zertifikat dank einer elektronischen Signatur der Schweizerischen Eidgenossenschaft fälschungssicher und garantiert die Echtheit des Covid-Zertifikats.
 - Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, wird die «COVID Certificate Check»-App zur Verfügung gestellt. Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft.
 - Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist.
 - Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.
 - Weitere Informationen: [Merkblatt Covid-Zertifikat für Betriebe und Veranstalter](#)
- Weitere Infos auf der Website des BAG: [Coronavirus: Covid-Zertifikat](#)

13. «Was gilt für Personen mit Covid-Zertifikat?»

- Personen ab 16 Jahren, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet wurden, können ein Covid-Zertifikat beantragen. Das Zertifikat kann physisch (auf Papier) oder digital (im Smartphone) vorliegen.
- Personen unter 16 Jahren benötigen kein Covid-Zertifikat.

- Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe müssen den Innenbereich auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränken.
- Diskotheken, Tanzlokale und Tanzveranstaltungen müssen den Innenbereich auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat, sowie einem zusätzlichen Testzertifikat (2G+) beschränken.
- Bei Veranstaltungen im Innenbereich dürfen ausschliesslich Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) teilnehmen.
- Bei Veranstaltungen im Freien bis maximal 300 Personen, an denen nicht getanzt wird, ist die Anwendung des Covid-Zertifikats freiwillig.
- Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.

14. «Was gilt bei 2G?»

- Betriebe und Veranstaltungen, die bislang der 3G-Pflicht unterliegen, müssen den Zugang auf Personen mit einem Genesungs- und Impfbzertifikat (2G) beschränken.
- Bei 2G gilt eine Maskenpflicht, sowie eine Sitzpflicht während der Konsumation.
- Personen ohne Genesungs- oder Impfbzertifikat dürfen mit Maske weiterhin den Innenbereich aufsuchen, um bspw. die WC-Anlagen zu besuchen oder bei Take-Away.
- Personen mit einem Testzertifikat können nicht in diesen Betrieben konsumieren oder an diesen Veranstaltungen teilnehmen.
- Für Mitarbeitende im Gastgewerbe ändert sich nichts: für sie gilt weiterhin eine Maskenpflicht in allen Innenräumen, sofern mehr als eine Person anwesend ist.

15. «Was gilt bei 2G+?» (NEU)

- Wird der Zugang auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat, sowie zusätzlichem Testzertifikat eingeschränkt, entfallen die Maskenpflicht für Gäste und die Sitzpflicht während der Konsumation.
- Personen, deren letzte Impfung oder Genesung (Infektion mit einem positiven PCR-Test bestätigt) weniger als vier Monate zurückliegt, können auf das zusätzliche Testzertifikat verzichten.
- Wenn die Anwendung von 2G+ nur temporär (bspw. für eine Veranstaltung oder für einen Abend) oder räumlich (nur für einen Raum) erfolgt, ist darauf zu achten, dass sich die verschiedenen Gäste (2G+ und 2G) nicht vermischen. Bei gemeinsam benutzten Räumen wie bspw. die WC-Anlagen gelten die strengeren Vorgaben für alle (Maskenpflicht).
- Für Mitarbeitende im Gastgewerbe ändert sich nichts: für sie gilt weiterhin eine Maskenpflicht in allen Innenräumen, sofern mehr als eine Person anwesend ist.

16. «Was ist mit Personen, die sich nicht impfen lassen können?» (NEU)

- Es gibt Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Sofern diese Personen ein ärztliches Attest und ein Testzertifikat vorweisen können, erhalten sie auch Zugang zu Betrieben und Veranstaltungen, bei denen 2G oder 2G+ gilt.

17. «Was ist mit Personen, die sich nicht impfen und nicht testen lassen können?»

- Es gibt Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können. Sofern diese Personen ein ärztliches Attest vorweisen können, ist das Attest dem Covid-Zertifikat gleichgestellt.
- Davon betroffen sind bspw. Personen mit einer schweren psychischen und/oder physischen Behinderung.
- Das heisst, diese Personen mit ärztlichem Attest dürfen bspw. im Innenbereich eines Restaurants konsumieren oder an einer Veranstaltung im Innenbereich teilnehmen.
- Für diese Personen gelten zusätzliche Schutzmassnahmen, bspw. es muss der Abstand zu anderen Gästegruppen eingehalten werden.
- Diese Personen können ab Mitte Januar 2022 ebenfalls ein Covid-Zertifikat beantragen (sogenanntes Ausnahmezertifikat).
- Ab Ende Januar 2022 ist das Attest nicht mehr dem Zertifikat gleichgestellt, d.h. ab Ende Januar 2022 müssen diese Personen ein Ausnahmezertifikat vorweisen.

18. «Was ist ein Aussenbereich?»

- Als Aussenbereich gelten Terrassen und andere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, wo die Luft frei zirkulieren kann.
- Damit die Luftzirkulation möglich ist, dürfen die Aussenbereiche entweder nicht überdacht oder überdacht und zur Hälfte der Seiten offen sein.
 - «zur Hälfte der Seiten offen» bedeutet, dass mindestens die Hälfte der Seiten (d.h. bei vier Seiten wären das zwei Seiten) und mindestens die Hälfte der Längen der Seiten (d.h. wenn alle Seiten zusammengerechnet eine Länge von 30 Metern ergeben wären das 15 Meter) offen sein müssen.
 - «Offene Seite» bedeutet, dass keine Wände (Mauerwerk, Holz, Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sind.
 - Sind zu mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein.
 - Einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung. Eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen gilt als Überdachung.
 - Die Öffnung von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten gilt nicht als «offene Seite».
 - Wenn eine Überdachung vorhanden ist und die Hälfte der Seiten nicht offen ist, handelt es sich um einen Innenbereich.

19. «Was gilt für Diskotheken und Tanzlokale?»

- Für Diskotheken und Tanzlokale gilt 2G+: sie müssen den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat, sowie einem zusätzlichen Testzertifikat beschränken.
- Bei 2G+ entfallen die Sitzpflicht während der Konsumation sowie die Maskenpflicht.
- Diskotheken und Tanzlokale müssen die Kontaktdaten aller Gäste erheben.
- In Diskotheken und Tanzlokalen gibt es keine Personenobergrenze.
- Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.
- Wird nicht getanzt, können Diskotheken und Tanzlokale auch zu einem anderen Zweck und unter 2G inkl. Sitzpflicht während der Konsumation und Maskenpflicht geöffnet werden.

20. «Was gilt für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe?»

- Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe gilt 2G: sie müssen den Zugang bei Personen ab 16 Jahren, die im Innenbereich vor Ort konsumieren, auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat beschränken.
- Es gilt eine Sitzpflicht während der Konsumation sowie eine Maskenpflicht.
- Wenn Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe den Zugang auf geimpfte und genesene Personen mit zusätzlichem Testzertifikat beschränken (2G+), entfällt die Maskenpflicht für Gäste sowie die Sitzpflicht während der Konsumation.
- Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bleibt bestehen.
- Im Aussenbereich ist die Zugangsbeschränkung freiwillig:
 - Steht der Aussenbereich Gästen mit und ohne Zertifikat offen, dann muss der Betrieb weiterhin sicherstellen, dass sich die Gästegruppen nicht vermischen.
 - Gäste, die im Aussenbereich konsumieren (ohne Zertifikatspflicht) dürfen den Innenbereich aufsuchen (bspw. die WC-Anlagen).
- Die Gäste werden bspw. mit Plakaten auf die Zertifikatspflicht und –kontrolle aufmerksam gemacht (vgl. [Informationsmaterial BAG](#)).

21. «Was gilt in Beherbergungsbetrieben und Hotelrestaurants?»

- Es gilt das [Schutzkonzept für Hotelbetriebe unter COVID-19](#).
- Hotelgäste benötigen für die Übernachtung kein Covid-Zertifikat.

- Im Hotelrestaurant oder anderen Innenräumen, in denen konsumiert wird (bspw. Frühstücksbuffet) gilt hingegen ebenfalls eine Zertifikatspflicht für Gäste (2G).
- Hotelgäste, die nicht über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen, können weiterhin via Room-Service und / oder Take-Away konsumieren.

22. «Wer muss das Covid-Zertifikat kontrollieren und wie?»

- Der Betrieb muss sicherstellen, dass nur Personen mit Covid-Zertifikat Zugang zum Innenbereich haben.
- Die Prüfung des Covid-Zertifikats erfolgt mit der «COVID Certificate Check»-App:
 - Der Betrieb wählt innerhalb der Check-App den Prüfmodus aus: 3G, 2G oder 2G+.
 - Die Gäste weisen das Zertifikat sowie einen Ausweis mit Foto vor.
 - Der Betrieb scannt die Zertifikate mit der App. Innerhalb der App ist ersichtlich, ob das Zertifikat gültig ist oder nicht.
 - Ist das Zertifikat gültig, muss Name und Geburtsdatum der Gäste mit einem Ausweis abgeglichen werden.
- Wichtig: Nutzen Sie konsequent die «COVID Certificate Check»-App zur Prüfung des QR-Codes. Manuelles Scrollen, das «Prüfen auf Sicht» oder die Nutzung des «Refresh Button» in der Halter-App ist nicht zugelassen.
- Die Prüfung der Zertifikate erfolgt entweder vor oder beim Zutritt zum Betrieb, oder dann spätestens beim ersten Kontakt mit dem Personal, beispielsweise vor der Aufnahme der Bestellung.
- Bei Selbstbedienungsrestaurants kann die Zertifikatskontrolle beispielsweise an der Kasse durchgeführt werden.
- Gäste ohne gültiges Covid-Zertifikat müssen den Betrieb wieder verlassen.

23. «Was gilt für Mitarbeitende, die in Betrieben / an Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung arbeiten?»

- Mitarbeitende im Gastgewerbe müssen nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen.
- Arbeitgeber dürfen Mitarbeitende nach dem Zertifikat fragen, wenn es der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen dient.
- Die Anwendung des Zertifikats für Mitarbeitende muss schriftlich im Anhang des Schutzkonzeptes festgehalten werden.
- Die Mitarbeitenden sind vorher anzuhören.
- Der Arbeitgeber überprüft die Zertifikate.
- Mitarbeiter ohne Impf- oder Genesungszertifikat verbringen ihre Pause inkl. Konsumation wann immer möglich im Aussenbereich oder in einem nicht öffentlich zugänglichen Raum (Pausenraum o.Ä.)
- Existiert kein Pausenraum für Mitarbeitende oder ist ein Aufenthalt (wetterbedingt) im Aussenbereich nicht zumutbar, dürfen Mitarbeitende ohne Zertifikat sich im Gastraum aufhalten und auch konsumieren, sofern eine klare räumliche oder zeitliche Abtrennung zu den Gästen mit Zertifikat erfolgt. Die Einhaltung der Abstände ist nicht ausreichend.

24. «Was gilt für Lieferanten oder Handwerker, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zum Innenbereich eines Betriebs / einer Veranstaltung mit Zertifikatspflicht haben?»

- Personen, die nicht als Gäste vor Ort im Innenbereich konsumieren, müssen nicht über ein Zertifikat verfügen.
- Lieferanten, Handwerker und andere Personen, die sich nur über eine kurze Frist im Innenbereich aufhalten, tragen eine Maske und halten Abstand.
- Besuchen diese Personen als Gäste den Betrieb und konsumieren vor Ort im Innenbereich, gilt hingegen die Zertifikatspflicht.

25. «Müssen Stammgäste das Zertifikat jedes Mal neu zeigen?»

- Grundsätzlich muss das Covid-Zertifikat von allen Gästen jedes Mal kontrolliert werden, wenn diese im Innenbereich des Betriebs konsumieren möchten.

- Sofern die Gäste einverstanden sind und der Betrieb kontrolliert hat, dass die Gäste über ein längerfristig gültiges Zertifikat (d.h. geimpft oder genesen; kein Test-Zertifikat) verfügen, können Kontrollen auch nur sporadisch (bspw. alle paar Tage) durchgeführt werden.
- Wichtig bleibt, dass der Gast bei jedem Besuch des Innenbereichs das Covid-Zertifikat für den Fall einer Kontrolle dabei hat.

26. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn Gäste ohne Zertifikat im Innenbereich konsumieren?»

- Ja, der Betrieb kann bestraft werden, wenn er die Zugangsbeschränkungen und Zertifikatskontrolle nicht (korrekt) umsetzt. Bei Gästen, die kein Covid-Zertifikat vorweisen können oder wollen, macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch.
- Gäste können mit einer Ordnungsbussse bestraft werden.

BETRIEBSKANTINEN / TAKE-AWAY / MISCHBETRIEBE

27. «Was gilt bei Betriebskantinen?»

- In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im Betrieb arbeitende Personen verköstigt werden.
- Weiter ist es für Betriebskantinen zugelassen, Angestellte von umliegenden Unternehmen zu verköstigen, insofern zwischen der Betriebskantine und dem jeweiligen Unternehmen eine Subventionsvereinbarung besteht und sich diese Angestellten eindeutig identifizieren lassen (z. B. mit einem Batch, Ausweis).
- Betriebskantinen können auf die Zertifikatspflicht verzichten.
- Falls Betriebskantinen den Zugang nicht auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken, muss der Mindestabstand zwischen den Gästegruppen eingehalten werden.
- Betriebskantinen dürfen ihre Dienstleistungen wie ein Restaurant und / oder als Take-Away erbringen, sofern die Vorgaben gemäss Branchen-Schutzkonzept eingehalten werden und der Zugang zum Innenbereich auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt wird.

28. «Was gilt es bei Take-Away und Mischbetrieben in Bezug auf die Gäste zu beachten?»

- Der Betrieb macht die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam.
- Bei Konsumation vor Ort gelten die Vorgaben gemäss Branchen-Schutzkonzept:
 - Gäste, die vor Ort konsumieren, müssen ein Impf- oder Genesungszertifikat vorweisen.
 - Gäste, die nicht vor Ort konsumieren, müssen kein Zertifikat vorweisen, aber beim Kauf oder der Abholung der Mahlzeiten eine Maske tragen und den Abstand zu anderen Personen einhalten können.

29. «Ist es möglich, Take-Away mit Buffet / Selbstbedienung anzubieten?»

- Ja. Es gilt folgendes zu beachten:
 - Die Gäste werden mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln aufmerksam gemacht. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.
 - Falls Gäste mit und Gäste ohne Zertifikat sich gleichzeitig am Buffet bedienen (können), dann müssen alle Gäste eine Maske tragen und den Abstand einhalten.

VERANSTALTUNGEN / RAUMVERMIETUNGEN

30. «Was fällt genau unter Veranstaltung?»

- Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen.
- Darunter fallen beispielsweise: Live-Auftritt einer Band, Bankette, Hochzeitsanlässe, Essen nach einer Beerdigung, Familienfeste, Feuerwerke, organisiertes Jassturnier, im Familien- oder Freundeskreis organisierte Ferien.

31. «Sind Veranstaltungen erlaubt?»

- Ja. Die Vorgaben für Veranstaltungen hängen davon ab, ob
 - die Veranstaltung in Innenräumen oder im Freien stattfindet,
 - die Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren ausschliesslich für Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) zugänglich ist oder nicht,
 - die Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren ausschliesslich für Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat und einem zusätzlichen Testzertifikat (2G+) zugänglich ist oder nicht.
- Ein separates Schutzkonzept gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) ist durch den Organisator der Veranstaltung zu erstellen und umzusetzen.
- Für Tanzveranstaltungen gelten dieselben Vorgaben wie für Diskotheken und Tanzlokale.
- Bei privaten Veranstaltungen in nicht-öffentlich zugänglichen Räumen (bspw. eine Geburtstagsfeier «zu Hause») beträgt die Personenobergrenze 10 (Innenbereich) respektive 50 Personen (im Freien).
 - Wenn alle Personen geimpft oder genesen sind, dürfen private Veranstaltungen mit bis zu 30 Personen im Innenbereich stattfinden.
 - Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes entfällt.
- Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die in öffentlich zugänglichen (gastgewerblichen) Räumen (d.h. «auswärts») stattfinden, handelt es sich nicht um private Veranstaltungen. Es gelten dieselben Vorgaben wie bei öffentlichen Veranstaltungen. Zum Beispiel:
 - Familienfest (geschlossene Gesellschaft) in einem Restaurant
 - Geburtstagsparty in einer gemieteten Event-Location
 - Veranstaltungen in Mieträumen mit Catering
 - Anlässe in der Allgemeinheit zugänglichen Räumen wie einer Mehrzweckhalle
 - uvm.

32. «Dürfen gastgewerbliche Betriebe ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen vermieten?»

- Ja, gastgewerbliche Betriebe (z. B. Hotels, Restaurants) dürfen Räumlichkeiten grundsätzlich vermieten. Es gilt dabei zu beachten:
 - Bei gleichzeitiger Vermietung mehrerer Räumlichkeiten eines Betriebs darf pro Räumlichkeit maximal eine zulässige Veranstaltung darin stattfinden.
 - Konsumation: Es gilt das Branchen-Schutzkonzept für das Gastgewerbe.
 - Der Organisator der Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

33. «Was muss ein Schutzkonzept für eine Veranstaltung beinhalten?»

- Gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) muss der Organisator der Veranstaltung ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
- Bei der Konsumation werden die Vorgaben gemäss Branchen-Schutzkonzept des Gastgewerbes eingehalten.
- Wird der Zugang zur Veranstaltung bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt (2G und 2G+), muss das Schutzkonzept folgendes beinhalten:
 - Massnahmen zur Hygiene und Lüftung,
 - Massnahmen zur Einhaltung der Maskentragpflicht (nur bei 2G, entfällt bei 2G+),
 - Eine Sitzpflicht während der Konsumation (nur bei 2G, entfällt bei 2G+),
 - Massnahmen in Bezug auf Personen mit einem Ausnahmezertifikat,
 - Massnahmen in Bezug auf Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können,
 - Massnahmen zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung.
- Wird der Zugang zur Veranstaltung nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt (nur im Freien bis max. 300 Personen möglich), muss das Schutzkonzept folgendes beinhalten:

- Massnahmen zur Hygiene und Lüftung,
- Massnahmen zur Einhaltung des Abstandes.
- Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Wenn ein gastgewerblicher Betrieb gleichzeitig der Organisator der Veranstaltung ist, kann das Schutzkonzept für die Veranstaltung als Anhang im Branchen-Schutzkonzept für das Gastgewerbe ergänzt werden.

34. «Welche spezifischen Vorgaben gelten bei den verschiedenen Veranstaltungsarten?»

- Es gilt:

<p><i>Die Veranstaltung findet in einem Innenbereich statt.</i></p>	<p>2G:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangs- und Zertifikatskontrolle • Hygienemassnahmen und wirksame Lüftung • Maskentragpflicht • Sitzpflicht während Konsumation • Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind bewilligungspflichtig 	<p>2G+:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangs- und Zertifikatskontrolle • Hygienemassnahmen und wirksame Lüftung • Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind bewilligungspflichtig 	<p>Ohne Covid-Zertifikat: Veranstaltungen im Innenbereich müssen bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden. Ausnahmen sind möglich bei z.B. religiösen Veranstaltungen.</p>
<p><i>Die Veranstaltung findet in einem Aussenbereich statt.</i></p>	<p>3G, 2G oder 2G+:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangs- und Zertifikatskontrolle • Hygienemassnahmen • Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sind bewilligungspflichtig 		<p>Ohne Covid-Zertifikat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Max. 300 Personen • Tanzveranstaltungen sind unzulässig

- Die auftretenden und teilnehmenden Personen werden mitgezählt. Nicht mitgezählt werden die Mitarbeitenden des Organisators sowie freiwillige Helferinnen und Helfer.
- Professionelle Künstlerinnen und Künstler oder professionelle Künstlerinnen und Künstler in Ausbildung müssen über ein Covid-Zertifikat (3G: geimpft, genesen oder getestet) verfügen.
- Für nicht-professionelle Künstlerinnen und Künstler (bspw. Hobbymusiker) gelten dieselben Vorgaben wie für die Veranstaltungsteilnehmenden:
 - 2G und Maskenpflicht *oder*
 - 2G+ ohne Maskenpflicht
- Auftretende Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen keine Maske tragen, auch wenn die Veranstaltung mit 2G und Maskenpflicht stattfindet.
- Für Veranstaltungen, die in gastgewerblichen Betrieben stattfinden, gilt zusätzlich das Branchen-Schutzkonzept des Gastgewerbes.
- Weitere Informationen: [Übersicht Veranstaltungen](#)

35. «Welche Punkte empfehlen sich, in einem Mietvertrag (für Veranstaltungen) zu regeln?»

In einem Mietvertrag empfehlen sich (neben individuellen Abreden) folgende Punkte festzuhalten:

- **Titel: Mietvertrag**
- **Vertragsparteien**
- **Hauptleistungspflichten**
 - Genaue Bezeichnung des Mietobjekts (Bsp. Untergeschoss, Speisesaal, 1. Obergeschoss 1. Zimmer rechts, etc.)

- Dauer des Mietvertrages (Festlegung der Tage, Dauer nach Uhrzeit)
- Mietzins
- **Nebenleistungspflichten**
 - Verantwortlichkeit des Mieters für Einhaltung der Schutzmassnahmen während der Veranstaltung
- **Mögliche weitere Vereinbarungen**
 - Konventionalstrafe bei Nichteinhaltung der Nebenleistungspflichten durch die Mieter.
 - Etc.
- **Beidseitige Unterschrift**
 - In diesem Vorschlag ist der Betrieb Vermieter. Der unterschreibende Kunde ist der Organisator der Veranstaltung.

36. «Gilt bei der Vermietung von Ferienwohnungen eine Beschränkung der Personenanzahl?»

- Ja. Im Familien- oder Freundeskreis organisierte Ferien gelten als private Veranstaltung, wo grundsätzlich die 10-Personen-Regel zu beachten ist. Wenn alle Personen geimpft oder genesen sind, dürfen auch Ferien mit bis zu 30 Personen stattfinden.

MINDESTABSTÄNDE

37. «Welche Mindestabstände gelten?»

- Zwischen den Gästegruppen gilt nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.
- Innerhalb der Gästegruppe gilt kein Mindestabstand.

38. «Müssen die Abstandsregeln eingehalten werden?»

- Wenn ein Betrieb oder eine Veranstaltung den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat einschränkt, dann müssen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Andernfalls gilt:
 - Eine Unterschreitung des Abstands zwischen unterschiedlichen Gästegruppen ist nur zulässig, wenn wirksame Abschränkungen angebracht werden.
 - Auch in Betriebs- oder Veranstaltungsbereichen wie z. B. dem Eingang, Wartezone, Pausenraum oder WC müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

39. «Müssen die Gäste in gemeinsam benutzten Bereichen (z. B. Toilette) die Mindestabstände auch dann einhalten, wenn sie eine Maske tragen?»

- Grundsätzlich sind die Mindestabstände möglichst auch beim Tragen einer Gesichtsmaske einzuhalten.

KONTAKTDATEN

40. «Wann ist die Erhebung der Kontaktdaten obligatorisch?»

- Die Erhebung der Kontaktdaten ist nur noch bei Besucherinnen und Besucher von Diskotheken und Tanzlokalen obligatorisch.
- Betriebe, die Kontaktdaten erheben, haben die Gäste auf die obligatorische Kontaktdatenerhebung aufmerksam zu machen.

41. «Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?»

- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort (Postleitzahl), Telefonnummer, Tisch- und / oder Sitzplatznummer.
- Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.

42. «Über was muss der Betrieb die Gäste bei der Kontaktdatenerhebung informieren?»

- Darüber, wie die Kontaktdaten im Betrieb erhoben werden (via App, via QR-Code, via Formular, ...).

- Über folgenden Punkt: Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

43. «Wie können die Kontaktdaten erfasst werden?»

- Zu empfehlen ist, die Kontaktdaten über digitale Reservations- oder Mitgliedersysteme zu erfassen, welche die kantonalen und nationalen Auflagen erfüllen und die Korrektheit der Gästedaten gewährleisten. [Hier](#) finden Sie eine Übersicht mit ausgewählten Tracing Apps und Empfehlungen unserer Kantonalverbände.
- Weiter können die Gästedaten beispielsweise mittels physischem Kontaktformular erhoben werden. Zu empfehlen dabei ist, dass die Kontaktdaten einer Gästegruppe/Person nicht für andere Gästegruppen/Personen ersichtlich sind.
- Für die Kontaktdatenerfassung genügt es nicht, wenn der Gast die SwissCovid App benutzt.
- Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.

KONSUMATION VOR ORT & GÄSTEGRUPPEN

44. «Kann ich Buffet mit Selbstbedienung anbieten?»

- Ja. Wenn der Zugang zum Betrieb und damit zum Buffet auf Gäste mit Covid-Zertifikat beschränkt ist, gelten keine zusätzlichen Einschränkungen.
- Ist der Zugang zum Buffet nicht (nur) auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt (bspw. Aussenbereich), machen die Betriebe die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.

45. «Sind Steh-Apéros erlaubt?»

- Im Aussenbereich sind Steh-Apéros erlaubt. Im Innenbereich sind Steh-Apéros nur erlaubt, wenn der Zugang auf Personen mit einem Genesungs- oder Impfbzertifikat sowie zusätzlich einem Testzertifikat beschränkt wird (2G+).
- Bei 2G gilt im Innenbereich eine Sitzpflicht während der Konsumation.

46. «Welche Grösse gilt für Trennwände?»

- Das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe sieht keine bestimmten Grössen für Trennwände vor. Zu prüfen sind anderslautende kantonale Bestimmungen.
- In alten, nicht mehr gültigen Versionen vom Schutzkonzept für das Gastgewerbe (zwischen dem 11. Mai und 21. Juni 2020) galten folgende Vorgaben für Trennwände zur Abtrennung von Tischen:
 - Die obere Kante der Trennwand befindet sich, gemessen ab Boden, auf einer Höhe von mindestens 1.5 Metern, und mindestens 70 cm über der Tischkante.
 - Die untere Kante der Trennwand befindet sich zwischen dem Boden und der Tischhöhe des am tiefsten gelegenen Tisch, den die Trennwand trennt, oder liegt auf der Tischplatte auf.
 - Die Trennwand reicht in der Horizontalen auf beiden Seiten des Tisches 50 cm über die Tischkante hinaus oder schliesst direkt an einer Wand ab, sofern die Tische in Sitzrichtung seitlich zueinanderstehen. In allen anderen Fällen muss die Trennwand nicht über den Tischrand hinaus reichen.
 - Es sind grundsätzlich alle Materialien zugelassen, solange der Schutz vor einer Tröpfcheninfektion durch die Materialwahl nicht deutlich negativ beeinträchtigt wird (z. B. Metalle, Kunststoffe, Acrylglas, Glas, Holz, Karton, Gardinen, Stoffvorhänge).
- Die obenstehenden Grössenangaben sind weiterhin empfohlen.

47. «Wie viele Personen dürfen sich maximal in einem Gästebereich aufhalten?»

- Es gibt keine maximale Personenanzahl in einem Gästebereich von Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben. Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.

48. «Was ist eine Gästegruppe?»

- Als Gästegruppe definiert sich eine Gruppe von Menschen, die untereinander bekannt sind.

- Es gibt kein Personenlimit bei Gästegruppen mehr.

49. «Dürfen an einem Tisch/Theke verschiedene Gästegruppen nebeneinander sitzen?»

- Wenn der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt ist, ist das erlaubt.
- Wenn der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt ist (Aussenbereich), muss der erforderliche Abstand eingehalten respektive Abschränkungen (z. B. Trennwände) angebracht werden.

MASKENPFLICHT

50. «Wann muss das Personal eine Maske tragen?»

- Alle Mitarbeitenden tragen in allen Innenbereichen eine Maske. Dabei ist nicht relevant, ob diese Mitarbeitenden über ein Covid-Zertifikat verfügen, oder nicht.
- Davon ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Demnach müssen Personen, die gemeinsam in nicht abgetrennten Räumen arbeiten, während ihrer Tätigkeit eine Gesichtsmaske tragen. Die Maskenpflicht entfällt, wenn es aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist, eine Gesichtsmaske zu tragen. Es ist denkbar, dass in der Küche bei verschiedenen Tätigkeiten das Tragen einer Maske kaum möglich ist (z.B. rasches Durchweichen der Maske aufgrund von Dampfbildung oder starkem Schwitzen) – in diesen Fällen kann darauf verzichtet werden, es müssen aber weitere organisatorische Massnahmen getroffen werden. Dies kann etwa beinhalten, dass:
 - nur eine Person in der Küche arbeitet oder in getrennten Teams gearbeitet wird;
 - Trennwände zwischen den Mitarbeitenden angebracht werden;
 - Produktionsschritte in einen anderen Raum ausgelagert werden.

51. «Dürfen Mitarbeitende, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können, im Service arbeiten?»

- Ja. Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Grundsätzlich sollte von der Maskenpflicht befreiten Personen eine Arbeit zugewiesen werden, bei der sie mit möglichst wenigen Personen in Kontakt kommen (Selbstschutz und Fremdschutz).
- Ist dies nicht möglich, müssen andere Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen (STOP-Prinzip). Ist eine Arbeit ohne Gästekontakt nicht möglich, so ist mit den zuständigen kantonalen Aufsichtsstellen eine Lösung zu finden, die an die konkreten Umstände angepasst ist. Hat es im Restaurant beispielsweise sowohl im Innenraum als auch aussen Platz für Gäste, sollte eine Person mit Maskendispens aussen arbeiten.

52. «Gilt für die Gäste eine Maskentragpflicht?»

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt grundsätzlich eine Maskentragpflicht.
- Die Maskentragpflicht entfällt, sobald die Gäste am Tisch sitzen.
- Die Maskenpflicht im Innenbereich entfällt, wenn der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat sowie zusätzlichem Testzertifikat beschränkt ist (2G+).
- Im Aussenbereich muss keine Maske getragen werden.
- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

53. «Kann ein Betrieb gebüsst werden, wenn sich die Gäste weigern, die Masken zu tragen?»

- Ja, der Betrieb kann bestraft werden, wenn er die Maskentragpflicht in seinem Betrieb nicht (korrekt) umsetzt. Allerdings ist der Betrieb nicht verpflichtet dazu, die Maskentragpflicht von Gästen durchzusetzen, sondern kann beispielsweise vom Hausrecht Gebrauch machen. Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht halten, sind wegzuweisen.

- Ein Gast, der sich weigert, der Maskentragepflicht nachzukommen, kann ebenfalls zur Rechenschaft gezogen werden.